

Ordnung der Jugendgemeinschaft im "SV Hörnerkirchen e.V."

§ 1 Jugendgemeinschaft (§26 Hauptsatzung)

1. Die Jugendgemeinschaft des SV Hörnerkirchen gestaltet unter der Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
2. Der Jugendgemeinschaft gehören die Kinder und Jugendlichen aller Abteilungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.
3. Das Organ der Jugendgemeinschaft ist die Jugendversammlung.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.
5. Die Jugendgemeinschaft führt eine eigenständige Kasse.
6. Der Gesamtverein stellt der Jugendgemeinschaft zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Vorhaben Mittel zur Verfügung. Deren Höhe richtet sich nach der jeweiligen finanziellen Lage des Vereins.

§ 2 Jugendversammlung (§27 Hauptsatzung)

1. Die Jugendversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres des Gesamtvereins statt, spätestens jedoch 10 Tage vor dessen Jahreshauptversammlung.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang mindestens 8 Tage vorher.
3. Die Jugendversammlung wählt aus ihren Reihen einen Jugendvorstand.
4. Der/die Jugendwart/in nimmt an der Jugendversammlung teil.

§ 3 Geschäftsordnung

1. Die Jugendgemeinschaft kann für die Führung ihrer Geschäfte eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Hat die Jugendgemeinschaft eine Geschäftsordnung, so führt sie ihre Geschäfte nach dieser für sie maßgebenden Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 4 Jugendvorstand

1. Die Wahl der im Jugendbereich tätigen Vereinsmitglieder aus dem SV Hörnerkirchen oder anderer Vereine (e.V.) über 18 Jahre in den Jugendvorstand ist zulässig.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes können nur Vereinsmitglieder ab 16 Jahren werden.
3. Dem Jugendvorstand gehören an:
 - a. der/die 1. Jugendwart/in (mind. 18. Jahre alt)
 - b. der/die stellv. Jugendwart/in
 - c. der/die stellv. Jugendwart/in
 - d. der/die stellv. Jugendwart/in
 - e. der/die stellv. Jugendwart/in
4. Die Amtszeit aller gewählten Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
5. In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt bzw. bestätigt:
 - a. der/die 1. Jugendwart/in (mind. 18. Jahre alt)
 - b. zwei stellv. Jugendwart/in
6. In den Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt bzw. bestätigt:
 - a. zwei stellv. Jugendwarte/innen

§ 5 Aufgaben des Jugendvorstandes

1. Der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes des Gesamtvereins teil, sofern dort Angelegenheiten des Jugendbereiches behandelt werden (siehe Hauptsatzung §23 (1)).

2. Die Tätigkeit des Jugendvorstandes erstreckt sich in erster Linie auf den Bereich der überfachlichen und außerschulischen Jugendarbeit im SV Hörnerkirchen. Dazu gehört unter anderem:

- a. Die Ermittlung der Interessen der Vereinsjugend und deren Vertretung gegenüber dem Gesamtverein.
- b. Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Jugendveranstaltungen verschiedener Art.
- c. Die ordnungsgemäße Verwaltung der zugewiesenen Kassenmittel.

§ 6 Jugendwart/in

1. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in des Gesamtvereins.
2. Der/die Jugendwart/in muss mindestens 18 Jahre alt und Vereinsmitglied sein. Er/sie sollte Inhaber/in eines Jugendgruppenleiterausweises sein.
3. Der/die Jugendwart/in wird von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt und gehört mit Sitz und Stimme dem erweiterten Vorstand an (siehe Hauptsatzung §23 (1) b).
4. Die Amtszeit des Jugendwartes beträgt 2 Jahre.
5. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugendgemeinschaft gegenüber dem Gesamtverein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist durch die erste Jugendversammlung nach der Genehmigung der Hauptsatzung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu beschließen. Sie tritt nach der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand des Gesamtvereins in Kraft.